



## **1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

**Begründung  
i.d.F. vom 13.12.2023**



## Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass.....	2
2	Lage und Beschaffenheit des Planungsgebietes.....	2
2.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes .....	2
2.2	Topographie / Nutzung.....	2
2.3	Baugrund und Bodenverhältnisse .....	2
2.4	Bodenordnende Massnahmen .....	3
3	Planungsrechtliche Voraussetzungen .....	3
4	Wahl des Verfahrens.....	5
5	Art und Mass der baulichen Nutzung .....	5
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
5.2	Mass der baulichen Nutzung.....	5
5.2.1	Grund- und Geschossflächenzahl	5
5.2.2	Begrenzung der Höhenentwicklung	6
6	Bauweise, Erstellung der baulichen Anlagen .....	6
7	Äussere Gestaltung der baulichen Anlagen .....	6
7.1	Dachgestaltung.....	6
8	Einfriedungen.....	7
9	Aussenanlagen .....	7
10	Grünordnung.....	7
11	Erschliessung.....	8
11.1	Verkehrerschliessung.....	8
11.1.1	Wasser- und Energieversorgung	8
11.1.2	Abwasserbeseitigung	8
11.1.3	Oberflächenwasser	9
11.1.4	Abfallbeseitigung	9
11.1.5	Fernmeldeanlagen	9
11.1.6	Leitungsverlegung	9
12	Gefahrenabwehr .....	10
13	Denkmalschutz .....	10



## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

### 1 PLANUNGSANLASS

Die Stadt Weißenstadt beabsichtigt, die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte. Im Sinne der Innenentwicklung soll hierzu den bestehenden Bebauungsplan „Lohbrunnen II“ erweitert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau zu schaffen.

### 2 LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANUNGSGEBIETES

#### 2.1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Das Grundstück für den geplanten KiTa-Neubau liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Weißenstadt und hat eine Gesamtfläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup>. Zusammen mit den erforderlichen Flächen für die Parkplätze ergibt sich ein Geltungsbereich von ca. 9.880 m<sup>2</sup>.

Nördlich liegt das Firmengelände der GELO-Holzwerke. Die Grünflächen zwischen der geplanten Baufläche und dem Firmengelände sind durch umfangreichen Baumbestand geprägt.

Die Erschließung erfolgt über die Straße "Am Lohbrunnen". Innerhalb von nur wenigen Gehminuten ist das Seeufer mit Spielplatz und Badebucht erreichbar. Stellplätze für Personal und Eltern werden auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf städtischem Grund geschaffen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke oder deren Teilflächen mit den Flurnummern 1508; 1537/44; 1543/2; 1602; 1614/1 und 1614/4 in der Gemarkung Weißenstadt. Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 0,99 ha.

#### 2.2 TOPOGRAPHIE / NUTZUNG

Das Gelände ist nahezu eben und wurde bisher teilweise landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Osten und Süden findet sich ein umfangreicher Gehölzbestand, der als Trenngrün zum benachbarten Werksgelände dient.

Die Flächen südlich der Straße „Am Lohbrunnen“ wurden bisher als Lagerflächen genutzt.

#### 2.3 BAUGRUND UND BODENVERHÄLTNISSE

Im Untergrund wurden unter lokalen Auffüllungen, steife und halb feste Schluffe sowie Torf angetroffen. Diese Böden sind nicht zur Gründung geeignet. Erst die mitteldicht gelagerten Sande/Kiese als natürlich anstehende Lockergesteine und der mürbe bis feste Granit sind zur Gründung zu empfehlen.

Ausreichend tragfähige Gesteine sind erst die in Tiefen von 1,30 m - 1,70 m unter Gelände angetroffenen Sande und Kiese mitteldichter Lagerung sowie der mürbe Granit anzusehen.



## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

Da in Weißenstadt in der Vergangenheit Bergbau betrieben wurde, kann das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollte dennoch bei Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, ist ein Fachbüro einzuschalten und es sind die zuständigen Behörden zu informieren..

### 2.4 BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht beabsichtigt.

## 3 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die gesetzliche Grundlage liefern das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung.

Der Erweiterungsbereich grenzt südlich an den bestehenden Bebauungsplan „Lohbrunnen-II“ aus dem Jahr 2000 an.



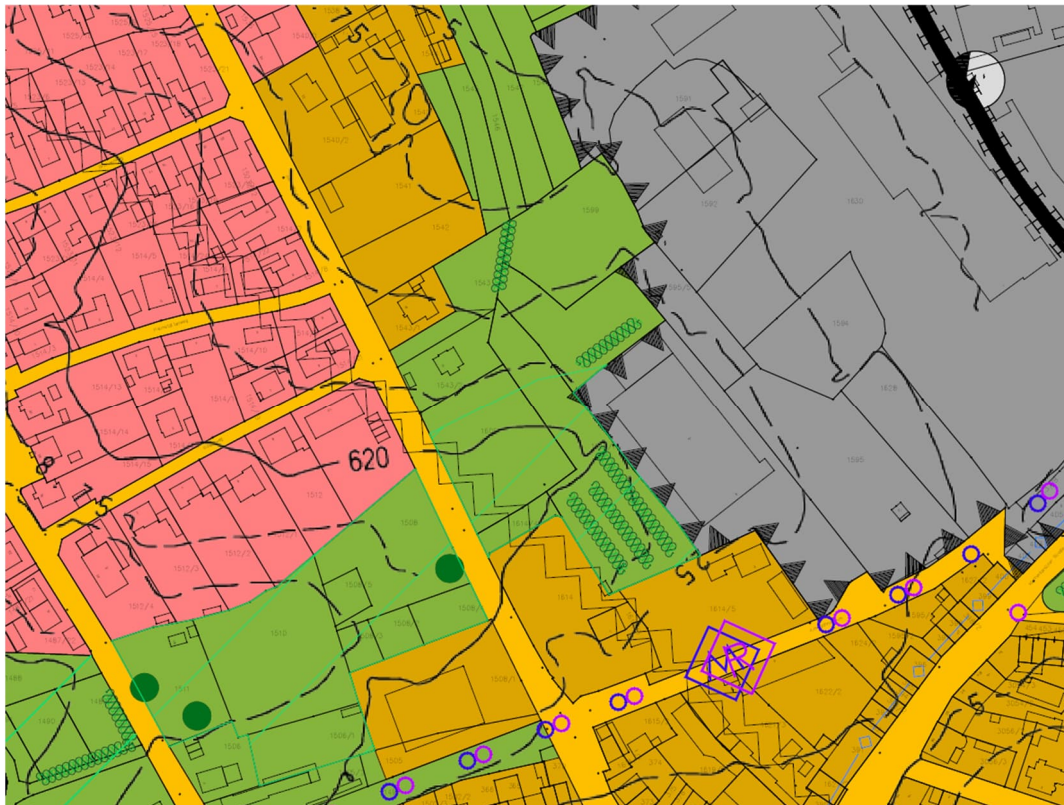
Auszug aus dem Bebauungsplan Lohbrunnen-II"



## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

Die Festsetzungen dieser Änderung regeln die Bebauung im Änderungsbereich abschließend, die in Teilbereichen bisher geltenden Festsetzungen sind nicht anzuwenden. Außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung behalten die Festsetzungen in der bisherigen Fassung weiterhin Gültigkeit.

Im Flächennutzungsplan ist das betroffene Areal als Grünfläche dargestellt, die als Trenngrün zwischen der Wohnbebauung und dem Gelände der Gelo-Holzwerkedient.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Weißenstadt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von der Granitverleihung "Granitsteinbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Weißenstadt" überdeckt.

Bei v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz -BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist die Granitgewerkschaft Weißenstadt GmbH vertreten durch Herrn Claus Wölfel, Hauenreuth 11, 95632 Wunsiedel.

Angesichts der umgebenden Bebauung ist das Recht aus der Granitverleihung bereits so weit eingeschränkt, dass durch das Vorhaben keine weitergehende Einschränkung zu erwarten ist.



## 4 WAHL DES VERFAHRENS

Mit einer Größe des Geltungsbereichs von ca. 9.880 m<sup>2</sup> und einer maximal zulässigen Grundfläche von weniger als 2.200 m<sup>2</sup> fällt das Vorhaben in den Regelungsbereich des § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB. In Abstimmung mit dem Landratsamt findet die Änderung daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB statt, da hier im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung eine innerörtliche Baulücke einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden kann.

Das Vorhaben kann nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Weißenstadt entwickelt werden. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht erforderlich, da dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird bis dahin mit einem Hinweis auf die Änderung des Bebauungsplanes versehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Eingriffsausgleich ist somit formal nicht erforderlich.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung § 10a Absatz 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

## 5 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

### 5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Bauflächen werden festgesetzt Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO: Im Hinblick auf die angrenzende Wohnnutzung sind Anlagen für sportliche Zwecke, Tankstellen und Vergnügungsstätten, (im Sinne des §4a Abs. 3 Nr. 2) unzulässig.

Der Ausschluss von Tankstellen, Gartenbaubetrieben und Vergnügungsstätten betrifft nur ein untergeordnetes Spektrum aus dem Nutzungskatalog des § 4 BauNVO. Derartige Nutzungen sind aufgrund der Flächeninanspruchnahme, dem Immissionsverhalten und den sonstigen Begleiterscheinungen unerwünscht und entsprechen nicht den städtebaulichen Zielen für den Bereich.

### 5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 5.2.1 Grund- und Geschossflächenzahl

Die Zulässige Grund- und Geschossflächenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt.

Für die angrenzenden Flächen bereits festgesetzten Werte von 0,6 für die Grundflächenzahl und die Obergrenze von 1,2 für die Geschossflächenzahl werden übernommen. Mit diesem Wert soll eine effiziente Nutzung der Baulücke mit angemessener Dichte ermöglicht werden.





## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

### 5.2.2 Begrenzung der Höhenentwicklung

Im Mischgebiet gilt für Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude, dass die Firsthöhe (FH) bis max. 11,0 m und die Wandhöhe (WH) (oberer Bezugspunkt Schnittpunkt Dachhaut mit Außenwand im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBO) bis max. 6,75 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (OK FB EG) zulässig ist.

## 6 BAUWEISE, ERSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs.2 BauNVO. Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ungeachtet der zeichnerischen Darstellung sind die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung einzuhalten.

Damit sich die Gebäude einerseits in Ortsbild einfügen, andererseits jedoch auch ausreichend vor Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen geschützt sind. Wird festgesetzt, dass die Oberkante Erdgeschoß Rohdecke max. 30 cm über natürlichem Gelände liegen darf.

## 7 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Bandbreite der gestalterischen Festsetzungen bewegen sich stets im Spannungsfeld zwischen dem Gestaltungswillen des Bauherren, betrieblichen Anforderungen und der regionalen Bautradition. Im Sinne der Gleichbehandlung werden die Gestalterischen Vorgaben aus dem Bebauungsplan „Lohbrunnen-II“ übernommen.

### 7.1 DACHGESTALTUNG

Im Plangebiet sind die Dächer von Wohngebäuden als Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 48° auszuführen. Für gewerblich genutzte Gebäude sind Satteldächer bereits mit einer Dachneigung ab 24° bis max. 48° zulässig. Die Dächer sind mit Dachziegeln oder mit Schiefer bzw. schieferähnlichem Material einzudecken.

Im MI-2 sind darüber hinaus auch Flachdächer und Pultdächer bis zu einer Neigung von 10° zulässig. Dächer bis zu einer Neigung von bis zu 5° sind extensiv zu begrünen. Darüber ist eine Eindeckung aus schiefergrauem Blech zulässig.

Um das Dachgeschoß effizient nutzen zu können, ist bei allen Hauptgebäuden ein Kniestock zulässig. Dieser darf eine Höhe von 0,75 m, gemessen an der Maueraußenseite von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Dachsparren, nicht überschreiten.

Zur Belichtung des Dachgeschosses sind Gauben mit Schlepp- und Satteldach und Zwerchhäuser zulässig. Die Dacheindeckung muss mit dem Hauptdach übereinstimmen. Bei Gauben mit Satteldach und bei Zwerchhäusern muss die Neigung



## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

---

mit dem Hauptdach übereinstimmen. Die Gaubenbreite darf maximal  $\frac{2}{5}$  der Firstlänge betragen. Der Mindestabstand der Gauben zum Ortgang muss 2,50 m betragen.

Solarzellen und Sonnenkollektoren sind zulässig und erwünscht.

Bei Nebengebäuden (Garagen und Anbauten) sind Satteldächer mit gleicher Dachneigung, wie das Dach des Hauptgebäudes, oder extensiv begrünte Flachdächer zulässig.

### 8 EINFRIEDUNGEN

Die straßenseitigen Einfriedungen der Grundstücke dürfen 1,40 m über Straßenoberkante nicht übersteigen. Zulässig sind nur senkrechte Holzlattenzäune, Stabgitterzäune oder Naturhecken. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind auch kunststoffummantelte Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 1,8 m zulässig.

### 9 AUSSENANLAGEN

Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhen der angrenzenden Wege und Straßen bzw. an die Höhe des Nachbargeländes anzugleichen um ein gleichmäßiges Ortsbild zu gewährleisten.

Die durch den Straßen- und Wegebau entstehenden Böschungen sind auch dann an den Grundstücksgrenzen zu dulden, wenn sie nicht im Plan dargestellt sind. Das gleiche gilt für die Betonrückenstützen von Randeinfassungen. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus nicht. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers.

### 10 GRÜNORDNUNG

Der Gehölzbestand im Plangebiet ist dauerhaft zu erhalten, zu Pflegen und zu Entwickeln. Abgänge sind durch geeignet Nachpflanzung zu erhalten. Die Nutzung als Spielfläche ist zulässig, soweit der Gehölzbestand in seiner Funktion erhalten bleibt. Rodungen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Im Fall- und Wurfbereich von Bäumen besteht eine potenzielle Gefährdung für die sich dort künftig aufhaltenden Personen bzw. Anlagen durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste. Für die Grundstücksbesitzer der betroffenen Bäume ergeben sich durch die nahe Bebauung Bewirtschaftungsschwernisse, ein erhöhter Aufwand für die Verkehrssicherungspflicht und ein erhöhtes Haftungsrisiko.

Je angefangener 200 qm Grundstücksfläche ist die Pflanzung mindestens je eines Baumes innerhalb des Grundstücks vorzunehmen, es sind standortheimische Gehölze zu verwenden, die der Gehölzliste zu entnehmen sind. Ein Nadelgehölzanteil von mehr als 20 % bezogen auf alle innerhalb einer privaten Grundstücksfläche gepflanzten Gehölze ist unzulässig.





## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

---

Bei der Durchführung von Baumplantungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand in Einzelfällen unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Mindestens 20 % der Grundstücksfläche zu begrünen. Hierzu ist mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mindestens Aussagen über Standort und Art der Bepflanzung, geplante Geländehöhen, Versiegelungsflächen mit Angabe des Materials sowie begrünte Freiflächen enthält.

Bei der Gestaltung der privaten Grünflächen ist darauf zu achten, dass die Summe der privaten Grünflächen einen zusammenhängenden Grünzug bilden, der dem Gesamtcharakter des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Trenngrüns zum Firmengelände der GELO-Holzwerke entspricht.

## 11 ERSCHLIESSUNG

### 11.1 VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Die Erschließung des Areals erfolgt von der Straße „Am Lohbrunnen“ aus.

Die Erforderlichen Stellplätze für die Kindertagesstätte werden südlich der Straße errichtet. Zur sicheren Querung der Straße ist beabsichtigt einen Zebrastreifen einzurichten.

#### 11.1.1 Wasser- und Energieversorgung

Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie Elektrizität ist durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz gewährleistet. Die Belange des ausreichenden Brandschutzes sind zu beachten.

Zur Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten.

Zu beachten sind die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die einschlägigen DVGW-Richtlinien.

#### 11.1.2 Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz. Unbelastete Oberflächenwasser sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern.



## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

---

### 11.1.3 Oberflächenwasser

Bei der Planung der Oberflächenwasserableitung sind die klimabedingten Auswirkungen zunehmender Starkregenereignisse bei der Entwässerung versiegelter Flächen sowie ein möglicher Eintrag von verunreinigtem Oberflächenwasser zu berücksichtigen. Wild abfließendes Oberflächenwasser soll möglichst schadlos abfließen können. Hinweise dazu können der Internetseite [www.hochwasser-info.bayern.de](http://www.hochwasser-info.bayern.de) entnommen werden.

Infolge von Starkregenereignissen können Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Geländeoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

### 11.1.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung wird durch regionale Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

### 11.1.5 Fernmeldeanlagen

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikations- und Datennetz erforderlich. Im öffentlichen Raum werden ausreichende Trassen für die Leitungsverlegung bereitgestellt.

### 11.1.6 Leitungsverlegung

Im Geltungsbereich liegen Leitungen verschiedener Versorgungsträger (Telekom, LuK-Helmrechts.etc.) Im Vorfeld der Arbeiten sind diese zu kontaktieren um die genaue Lage der Leitungen sowie die zu beachtenden Schutzbestimmungen zu ermitteln.

Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Hierzu werden im Zuge der Erschließungsplanung ausreichende Trassen im öffentlichen Raum vorgesehen.

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.



## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

---

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang für die Versorgungsträger jederzeit möglich ist.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen informieren.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist den Versorgungsträgern ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden.

### 12 GEFAHRENABWEHR

Im Fall- und Wurfbereich von Bäumen besteht eine potenzielle Gefährdung für die sich dort künftig aufhaltenden Personen bzw. Anlagen durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste. Für die Grundstücksbesitzer der betroffenen Bäume ergeben sich durch die nahe Bebauung Bewirtschaftungsschwernisse, ein erhöhter Aufwand für die Verkehrssicherungspflicht und ein erhöhtes Haftungsrisiko. Hierzu wird ein entsprechendes Verkehrssicherungskonzept empfohlen.

### 13 DENKMALSCHUTZ

Baudenkmäler sind im Plangebiet von der Maßnahme nicht betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand finden sich aufgrund der Vornutzung des Areals keine Bodendenkmäler. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere



## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II"

---

Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

aufgestellt:  
Kalchreuth, den 14.09.2023  
Ergänzt zum 13.12.2023

Gez. E. Bökenbrink  
Stadtplaner ByAK / SRL